

Sitzung vom 12. Dezember 2012

**1314. Anfrage (Regionale Arbeitsplatzgebiete retten
für eine bessere Work-Family-Balance)**

Die Kantonsräte Franco Albanese, Winterthur, und Philipp Kutter, Wädenswil, haben am 24. September 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Entwurf zum kantonalen Richtplan, den der Regierungsrat am 28. März 2012 zuhanden des Kantonsrats verabschiedete, spricht er sich für regionale Arbeitsplatzgebiete im Kanton Zürich aus. Für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben «sind geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen» (Kap. 2.2).

Die CVP begrüsst die Absicht, regionale Arbeitsplatzgebiete zu fördern. Insbesondere ist dies ein wirksames Mittel, um die arg strapazierte Verkehrsinfrastruktur (Strassen, Züge) zu entlasten und um die Reisezeiten zwischen Wohn- und Arbeitsort zu reduzieren. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass sich dies positiv auf die Lebensqualität auswirkt.

Durch kurze Arbeitswege lassen sich zudem Familie und Arbeit besser vereinbaren bzw. im Sinn einer «Work-Family-Balance» in Einklang bringen. Der kurze Weg zwischen Wohnen und Arbeiten ist für die CVP als Familienpartei von besonderem Wert.

Mit der Zustimmung der Zürcher Stimmberechtigten zur Kulturlandinitiative am 17. Juni 2012 sind diese Absichten in Frage gestellt. Gemäss Initiativtext müssen «die wertvollen Landwirtschaftsflächen und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam geschützt werden». Der Regierungsrat erarbeitet derzeit die Umsetzungsvorlage.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenwert der regionalen Arbeitsplatzgebiete für die raumplanerische und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Zürich?
2. Hat die Urnenabstimmung zur Kulturlandinitiative Auswirkungen auf die Absicht des Regierungsrats, zusätzliche Arbeitsplatzgebiete zu definieren? Wenn Ja, welche?
3. Hat sich der Regierungsrat mit den Initianten der Kulturlandinitiative über das Schicksal der regionalen Arbeitsplatzgebiete unterhalten? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wie haben sich die Initianten hierzu geäussert?

4. Sind die Initianten bereit, in Bezug auf die regionalen Arbeitsplatzgebiete zu einer gangbaren Lösung Hand zu bieten?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die regionalen Arbeitsplatzgebiete weiterhin realisiert werden können?
6. Sieht die Regierung andere Wege, um die Nähe von Wohn- und Arbeitsort zu fördern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franco Albanese, Winterthur, und Philipp Kutter, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§ 18 Planungs- und Baugesetz; PBG; LS 700.1). Die Steuerung der Raumentwicklung stellt dabei eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden dar. Kantonaler Richtplan (§§ 20 ff. PBG), regionale Richtpläne (§ 30 PBG) und kommunale Richtpläne (§ 31 PBG) müssen als sich ergänzende Planungsinstrumente verstanden werden, da sie erst gemeinsam ihre volle Wirkung entfalten.

Das Siedlungsgebiet wird gemäss den Grundsätzen des kantonalen Raumordnungskonzepts im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Regionen gliedern und differenzieren die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch sachgerechte Nutzungs- und Dichtevorgaben. Dazu bezeichnen sie regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten. Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Festlegungen und Zielvorgaben.

Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der starken Nachfrage nach Bauland wurden in den vergangenen Jahren allerdings die für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geeigneten Flächen nicht immer für diesen Zweck freigehalten. Beispielsweise wurden in Wohn- und Gewerbebezonen (sogenannten Mischzonen) vermehrt reine Wohnbauten erstellt, wodurch das für gewerbliche Nutzungen verfügbare Land zusätzlich knapp wurde.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des kantonalen Richtplans unterbreitet (Vorlage 4882). Bestandteil der Vorlage ist die Aufnahme von Koordinationshinweisen zur vorsorglichen Sicherung ausgewählter Flächen für das produzierende Gewerbe. Gegenstand der Festlegung im kantonalen Richtplan ist die Sicherung von Flächen, denen aus kantonomer oder regionaler Sicht eine Schlüsselrolle zukommt. Damit sollen die Regionen bei der Bezeichnung regional abgestimmter Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen unterstützt werden.

Am 17. Juni 2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Kulturlandinitiative angenommen. Die Volksinitiative hat die Form der allgemeinen Anregung und verlangt, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen mit den Bodennutzungsseignungsklassen 1–6 und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung durch den Kanton wirksam geschützt werden und in ihrem Bestand und in ihrer Qualität erhalten bleiben. Davon ausgenommen sind die zum Zeitpunkt der Annahme der Initiative rechtskräftig der Bauzone zugewiesenen Flächen.

Zu Frage 1:

Die hohe Entwicklungsdynamik im Kanton Zürich ist so zu steuern, dass die Standortattraktivität für Bevölkerung und Wirtschaft auch in Zukunft erhalten bleibt. Der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens gemäss den Grundsätzen des kantonalen Raumordnungskonzepts kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Dazu gehören auch die Bezeichnung und Sicherung geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe. Mit der Vorlage 4882 beantragt der Regierungsrat daher die Aufnahme entsprechender Koordinationshinweise in den kantonalen Richtplan, welche die gewerbliche Nutzung dieser Flächen sichern und somit die Regionen bei der Bezeichnung regional abgestimmter Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen unterstützen.

Zu Frage 2:

Die Zweckmässigkeit des Zürcher Planungssystems wird durch die Annahme der Kulturlandinitiative nicht grundsätzlich infrage gestellt. Bereits der geltende kantonale Richtplan orientiert sich an der Zielsetzung des kantonalen Raumordnungskonzepts, wonach der wachsende Bedarf an Nutzflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets an mit dem öffentlichen Verkehr sowie mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen zu decken ist, damit die freien Landschaften erhalten und vor Überbauung geschützt werden können. Mit der Vor-

lage 4882 wird der kantonale Richtplan noch stärker auf die Ziele einer haushälterischen Bodennutzung sowie der Schonung und aktiven Förderung der Lebensräume ausgerichtet.

Der Regierungsrat ist weiterhin der Überzeugung, dass die regional abgestimmten Arbeitsplatzgebiete für das produzierende Gewerbe umgesetzt und gesichert werden sollen. Aufgrund der Annahme der Kulturlandinitiative wird jedoch der Druck zur inneren Verdichtung und zur intensiveren Nutzung der bestehenden Bauzonenfläche weiter zunehmen. Damit wird insbesondere auch die Erhaltung der bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete an den dafür geeigneten Lagen eine noch grössere Bedeutung erlangen.

Zu Fragen 3 und 4:

Wird eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, so arbeitet nach Massgabe von § 138 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) der Regierungsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage aus. Die Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Umsetzungsvorlage hat anschliessend und innert zweier Jahre nach der Volksabstimmung zu erfolgen (§ 138 Abs. 2 GPR).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Kulturlandinitiative führte der Baudirektor mit betroffenen Gemeinden und verschiedenen Interessengruppen Gespräche. Damit bestand Gelegenheit, die unterschiedlichen Anliegen aufzunehmen und den Handlungsspielraum für die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage auszuloten. Der Regierungsrat wird in Kenntnis des Ergebnisses dieser Gespräche über die Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative entscheiden.

Zu Fragen 5 und 6:

Eine ausgewogene Verteilung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete auf die Regionen ermöglicht kurze Arbeitswege. Die Beschäftigten eines Betriebs können jedoch nicht gezwungen werden, in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zu wohnen oder einen Arbeitsplatz in der Nähe ihres Wohnorts zu wählen. Rund 46% der Arbeitswege von Erwerbstätigen mit Wohnort im Kanton Zürich sind kürzer als fünf Kilometer. Die mittlere Länge aller Arbeitswege beträgt jedoch knapp zwölf Kilometer, und rund 19% der Arbeitswege sind länger als 20 Kilometer. Es ist daher insbesondere auch sicherzustellen, dass Wohn- und Arbeitsplatzgebiete mit hoher Nutzungsdichte eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr aufweisen, damit die anfallenden Wege effizient und umweltfreundlich bewältigt werden können. Daneben kommt auch der Sicherung geeigneter, regional abgestimmter Arbeitsplatzgebiete eine grosse Bedeutung zu, nicht zuletzt im Hinblick auf die Versorgung der

Gemeinden und Regionen mit Gütern und Dienstleistungen. Die Unternehmen, die Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringen, sind auf die Verfügbarkeit geeigneter Flächen in der Nähe ihrer Kundinnen und Kunden angewiesen.

Die mit der Vorlage 4882 vorgesehene vorsorgliche Sicherung ausgewählter Flächen im kantonalen Richtplan leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Nach der Annahme der Kulturlandinitiative hat jedoch vor allem auch die langfristige Erhaltung und Sicherung der heute bereits bestehenden Gewerbegebiete zusätzliche Bedeutung erlangt, da für diese bei einer Umnutzung kaum Ersatz gefunden werden kann. Geeignete Arbeitsplatzgebiete sind daher auch nach Umstrukturierungen, Verlagerungen oder Betriebsaufgaben der ansässigen Unternehmen weiterhin für gewerbliche Nutzungen zu verwenden. Eine Umnutzung dieser Areale zu anderen Zwecken, etwa für Wohnen und Dienstleistungen, soll nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Von Bedeutung ist dabei die überkommunale bzw. regionale Abstimmung der entsprechenden Planungen. Neben den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den für die Nutzungsplanung zuständigen Gemeinden kommt daher auch den regionalen Planungsträgern eine wichtige Rolle zu, welche die regional abgestimmten Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen bezeichnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi